

DA CAPO RUHR E. V.

AKKORDEON ORCHESTRA...

Mitglied im ■ Deutschen Harmonika Verband e.V. Trossingen ■ Stadtverband Essener Jugendverbände

-Leihvertrag über Instrumente-

Name: _____

Straße : _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Tel.: _____ Email: _____

Handy Nr. _____

Ich übernehme von **DA CAPO RUHR E. V.** folgendes Instrument

Akkordeon Anderes Instrument _____

leihweise ab dem _____ gemäß den umseitigen Allgemeinen Bedingungen

Hersteller: _____ Farbe: _____

Modellbezeichnung: _____

Serien-/Gerätenummer: _____ Merkmale: _____

Ort, Datum

Unterschrift (oder gesetzlicher Vertreter)

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern erforderlich

Die monatliche Leihgebühr beträgt zurzeit:

€ 15,00 für ein Akkordeon Instrument

€ ____ für das oben bezeichnete Instrument

Bankverbindung ■ Sparkasse Essen ■ Kto. 3006459 ■ BLZ 360 501 05 Vereinsregister 4925 Amtsgericht Essen

Vorsitzender ■ Andreas Focks ■ Menzelstr. 21 ■ 45147 Essen ■ Tel. 0201/703443

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich DA CAPO RUHR e.V. widerruflich die mit der umseitigen Anmeldung verbundenen Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift ab sofort zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines jeden Jahres einzuziehen.

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Name des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

Allgemeine Bedingungen für das Leihen von Instrumenten

Vorraussetzung für das Leihen von Instrumenten ist eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein DACAPO RUHR e.V.

Beginn und Ende der Leihdauer:

- 1) Die Leihdauer beginnt mit dem Monat, in dem das Instrument übernommen wird.
- 2) Die Leihdauer endet in dem Monat, in dem das Instrument dem Verein zurückgegeben wird.
- 3) Bei Beendigung des Mitgliedsverhältnisses endet die Leihdauer automatisch mit dem Ablauf der Mitgliedschaft.

Kündigung:

- 4) Das Leihverhältnis kann jederzeit zum Ende eines Monats formlos gekündigt werden.

Zahlung und Fristen:

- 5) Die vereinbarte Leihgebühr wird jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- 6) Die erste Leihgebühr wird für den Monat fällig, in dem das Instrument übernommen wird.
- 7) Die letzte Leihgebühr wird für den Monat fällig, in dem das Instrument dem Verein zurückgegeben wird.
- 8) Die Berechnung der Leihgebühr erfolgt immer für einen vollen Monat (30 Tage), unabhängig der tatsächlichen Nutzungsdauer.
- 9) Eine zeitanteilige Berechnung oder Abrechnung von weniger als 1 Monat erfolgt nicht.
- 10) Der Verein ist berechtigt, Beitragsrückstände frühestens einen Monat nach Fälligkeit schriftlich anzumahnen und damit verbundene Kosten dem Mitglied zu belasten.
- 11) Rückständige Leihgebühren sind in jedem Fall zu entrichten.
- 12) Überzahlte Leihgebühren werden nicht zurückerstattet und sind nicht auf andere Vereinsmitglieder, Mitgliedsverhältnisse oder Instrumenten-Leihverhältnisse übertragbar.
- 13) Nach vorheriger ausdrücklicher Absprache und Vereinbarung können in Einzelfällen Leihinstrumente im Anschluss an ein Leihverhältnis käuflich erworben werden, wobei die bereits entrichteten Leihgebühren dann vollständig auf den Kaufpreis angerechnet werden können.
- 14) Bei Minderjährigen überträgt sich die Zahlungspflicht auf deren Erziehungsberechtigte.

Sorgfaltspflichten:

- 15) Die Instrumente sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
- 16) Die Instrumente dürfen dauerhaft keinen extremen Temperaturschwankungen ausgesetzt werden.
- 17) Die Instrumente sind vor Frosteinwirkung, hoher Luftfeuchtigkeit oder direkter Berührung mit Wasser wirksam zu schützen.
- 18) Die Nutzung und insbesondere die Aufbewahrung ist zweckmäßigerweise nur in trockenen und ausreichend temperierten Räumen zulässig.
- 19) Für Schäden an Instrumenten, die während der Leihdauer durch unsachgemäße Verwendung, Handhabung, Lagerung oder Pflege eintreten, haftet der Vertragspartner oder seine gesetzlichen Vertreter bis zur Höhe des maximalen Zeitwerts des Instruments
- 20) Bei Schäden oder Beschädigungen an Instrumenten ist der Verein unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 21) Den Anweisungen und Hinweisen des Vereins zur Pflege und Handhabung der Instrumente ist unbedingt Folge zu leisten.

Sonstiges:

- 22) Der entgeltliche oder unentgeltliche Verleih an Dritte ist nicht zulässig.
- 23) Die Instrumente sind nur zum rein persönlichen Gebrauch bzw. im Rahmen der Vereinsaktivitäten bestimmt.
- 24) Eine kommerzielle Nutzung der Instrumente ist nicht zulässig

Stand Mai 2011